

Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 25

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dürftigkeit anerkennen. Darum bleibt auch für diesen wichtigen Zweck gegenseitige und wohlwollende Verständigung und Einigung aller bei dem gesammten Sprachunterrichte betheiligten Lehrkräfte ein eben so dringendes Bedürfniß, als eine höchst wünschenswerthe Sache!

(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Besoldungsgesetz. Zweite Berathung. Der Berichterstatter, *KK.* und Erziehungsdirektor Lehmann, bemerkt, daß das aus der ersten Berathung hervorgegangene Gesetz im Ganzen eine erfreuliche Aufnahme gefunden, und von den eingelangten Vorstellungen keine einzige sich gegen das Eintreten ausgesprochen habe. Es seien nämlich 8 Vorstellungen mit Wünschen für Abänderungen in einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzesentwurfes eingelangt, so von der Burgergemeinde Burgdorf, von den Burgergemeinden des Oberaargau's, von der Burgergemeinde Bern für Beseitigung von Nr. 3 im Art. 26, als unklug und verfassungswidrig; von der Gemeinde Criswil, von Obersimmenthal *rc.* u. *A.* auch, daß das Gesetz den politischen Versammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde; von der Vorsteherchaft der Schulsynode *rc.* Durch bloßes Handmehr wird die sofortige artikelweise Berathung beschlossen. Die §§ 1 bis 10, Zweck, allgemeine Schulbedürfnisse, Pflichten des Staates und der Gemeinden, Bedürfnisse der einzelnen Schüler und Pflichten der Eltern, Unterstützung durch die Erziehungsdirektion, Quellen zur Bestreitung der allgemeinen Schulbedürfnisse und Schulgelder, werden mit einigen Redaktionsverbesserungen genehmigt. §§ 11, 12, 13 und 30, Lehrerbefoldungen, veranlassen dagegen eine längere Debatte und mancherlei Anträge, welche mehr oder weniger Erleichterung der Gemeinden durch Schmälerung der Befoldung bezwecken; so wird z. B. Streichung des den Schullehrern zu verabreichenden Holzes und Pflanzlandes gewünscht, dafür dann lieber, wo es nöthig sein sollte, eine billige Entschädigung *rc.* Indessen bleiben alle diese Abänderungsanträge bis auf einige vom Berichterstatter selbst zugegebene oder vorgeschlagene, wie z. B. Weglassung des Maximums und Minimums der Vergütung für die von den Gemeinden jedem Lehrer zu verabsolgende Wohnung, Holz, Land u. *s. w.*, welche Vergütung der Regierungsrath zu bestimmen hat, in Minderheit. Nur der Antrag, daß den Gemeinden in Fällen einer Befoldungserhöhung ihres Lehrers das Recht zu einer neuen Ausschreibung der Schule zustehen soll, wird erheblich erklärt. Bei § 14,

Staatsbeitrag an die Befoldung der Primarschullehrer, wollen Mösching und Lempen denselben erhöht wissen, für die definitiv angestellten Lehrer von 220 auf 300 Fr., und für die provisorisch angestellten Lehrer von 100 auf 150 oder 200 Fr. Indessen bleibt der Paragraph unverändert. Bei § 16, welcher den Primarlehrern nach 10jährigem Dienste an der gleichen Schule Fr. 30 und nach 20jährigem Dienste eine Alterszulage von Fr. 50 jährlich zusichert, werden Anträge zu gänzlicher oder theilweiser Streichung gestellt. So will Lauterburg in erster Linie die 30 Fr. nach 10jährigem Dienste gestrichen wissen, oder dann in zweiter Linie erst nach 30jährigem Dienste eine jährliche Alterszulage von 80 Fr. verabsolgen lassen. Der Berichterstatter möchte diese Aufmunterungen nicht noch verkümmert wissen, da sie ohnehin im Vergleich mit andern Kantonen, wie Zürich, Baselland u., wo die Befoldungen schon viel größer seien, auch die Alterszulagen sich auf ein paar hundert Franken belaufen, — sehr minim seien, und der Paragraph wird auch unverändert genehmigt. Sämmtliche übrigen Paragraphen des Gesetzes bis und mit § 32, Schullokalien, Schulgüter und Schlußbestimmungen, werden sodann nach einigen unberücksichtigt bleibenden Bemerkungen unverändert angenommen, und nur der § 26, der, als der angefochtenste, eine längere Berathung in Aussicht stellt, wird auf morgende Sitzung verschoben. (Fortf. folgt.)

Solothurn. Letzten Donnerstag fand in Olten eine Versammlung schweiz. Stenographen statt, welche sehr zahlreich besucht war. Die Gründung eines schweiz. Stenographenvereins wurde beschlossen und sogleich die Statuten berathen und angenommen; ferner die Herausgabe einer stenographischen Zeitschrift versuchsweise auf ein Jahr verfügt. Zum nächsten Versammlungsort wurde Zürich bezeichnet. Bei der zunehmenden Aufmerksamkeit, welche der Stenographie zu Theil wird, hält das „Volkschulblatt“ einen Hinweis auf die oben gemeldete Vereinigung hier nicht überflüssig. Vielleicht dürften auch die Seminarien die Stenographie in ihren Elementen als Unterrichtsgegenstand in ihren Unterrichtsplan aufnehmen. Abgesehen von den praktischen Vortheilen, welche die Bekanntschaft mit dieser Kunst zur Folge hat, sind stenographische Uebungen auch ein vortreffliches disziplinarisches Mittel.

Baselland. Bezirkschulpflege. Eine Korrespondenz der 2. Ztg. billigt sehr die Aufstellung von Bezirkschulpflegern von Seite des Landraths. Es sei hohe Zeit gewesen, da die Unordnung an manchen Orten groß war, häufiger Lehrerwechsel eintrat und der Schulbesuch, selbst im Winter, gar Vieles zu wünschen übrig ließ. Daß unter solchen Umständen — schließt jene Korrespondenz — mit den besten Lehrern und mit den besten Büchern wenig oder gar nichts auszurichten ist, sieht Jedermann ein.